

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Teilnahmevoraussetzung

Mountainbiking ist eine körperlich teils stark belastende Gefahrensportart, die neben sportlicher Leistung ein hohes Maß an gesundheitlicher Fitness erfordert. Der Reisende sollte also nur dann an der Reise teilnehmen, wenn er bei bester Gesundheit ist, den speziellen Anforderungen solcher Sportreisen genügt und über eine entsprechende spezielle Ausrüstung verfügt. Im Zweifel sollte der Reisende vor Antritt der Tour seinen Arzt konsultieren. Für alle Teilnehmer gilt der Helm als Voraussetzung zum Reiseantritt (allgemeine Helmpflicht!).

2. Abschluß des Reisevertrages

Mit der Reiseanmeldung, die der Reisende durch den Buchungsvorgang auslöst, bietet er dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Diese Anmeldung muss per Brief, Email oder per Fax erfolgen und damit der Textform gemäß §126b BGB genüge leisten. Die Reisebedingungen des Reiseveranstalters werden mit der Anmeldung ausdrücklich anerkannt. Sofern der Reisende eine entsprechende gesonderte Verpflichtung übernommen hat, für die ihm eine ausdrückliche und separate Erklärung vorliegt, erfolgt mit dessen Anmeldung auch die Anmeldung aller mitaufgeführten Reisenden. Für deren Vertragsverpflichtungen muss er wie für seine eigenen Verpflichtungen einstehen.

Der Reisevertrag wird rechtswirksam mit dem Zugang der Anmeldebestätigung des Reiseveranstalters beim Reisenden (Annahme durch den Reiseveranstalter). Für die Annahme bedarf es keiner bestimmten Form.

Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, sofern der Reisende innerhalb der Bindungsfrist die Annahme an den Reiseveranstalter erklärt.

3. Bezahlung

Nach Vertragsschluss und Zugang der Anmeldebestätigung wird dem Reisenden eine Rechnung zugestellt. Der Reisende hat daraufhin eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zu leisten. Diese ist sofort nach Erhalt der Rechnung fällig. Bei Reisepreisen < € 250,- wird eine Anzahlung von pauschal € 50,- erhoben. Die Restzahlung des Reisepreises hat mit einer Frist von 4 Wochen vor Reisebeginn zu erfolgen, sofern die Reise nicht aus den unter Ziffer 6 b oder 6c genannten Gründen durch den Reiseveranstalter abgesagt werden musste. Bei einer Buchung innerhalb von 4 Wochen vor Reisebeginn ist der Reisepreis sofort und in voller Höhe zu zahlen.

Ohne rechtzeitige Zahlung des vollen Reisepreises erlischt für den Reisenden der Anspruch auf Erbringung der Reiseleistung. Von der Zahlung der Stornogebühren ist er dadurch aber nicht entbunden. Eine Zahlung aus dem Ausland muss stets spesenfrei erfolgen, alle Bankgebühren gehen zu Lasten des Reisenden.

4. Vertragsleistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Internet bzw. im Katalog und aus den darauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform. Die Leistungsbeschreibung ist für den Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden bindend. Der Reiseveranstalter behält sich jedoch ausdrücklich vor, ggfs. eine Änderung der Angebotsangaben vor Vertragsabschluss zu erklären, sofern die Gründe dafür sachlich berechtigt, erheblich und unvorhersehbar (unverschuldet) eingetreten sind. Eine Information hierüber erhält der Reisende im Falle selbstverständlich zeitnah.

5. Leistungsänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen, die sich nach Vertragsschluss von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages bzw. des geplanten Reiseverlaufes notwendigerweise ergeben und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind in dem Umfang zulässig, als hierdurch nicht erheblich der Gesamtcharakter der gebuchten Reise nachhaltig beeinträchtigt wird und sie dem Reisenden zumutbar sind. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, falls die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Routenänderungen können durch den Reiseveranstalter oder auch durch dessen Tourguide vor Ort situativ entschieden und vorgenommen werden, sofern höhere Naturgewalten im Spiel sind, wie z. B. Sturm, Unwetter, Gewitter, Überschwemmungen, welche eine Weiterführung der geplanten Tour technisch unmöglich machen bzw. nur unter erhöhter Gefahr von Leib und Leben ermöglichen. Der Reiseveranstalter oder dessen Tourguides sind bestrebt, die Tour unter einer gleichwertigen, alternativen Routenführung zu Ende zu bringen. Anpassungen der Routen behält sich der Tourguide unter Berücksichtigung der äußeren Wetterumstände und der Leistungsfähigkeit der Gruppe vor. Hierdurch entstehende Kosten, deren Gründe der Veranstalter nicht zu vertreten hat, gehen zu Lasten des Reisenden. Generell werden die Reiseveranstaltungen auch bei schlechter Witterung, wie z. B. Wind und Regen, durchgeführt. Ist allerdings ein witterungsbedingter Reiseabbruch unabdingbar (aufgrund höherer Gewalt), so berechtigt dieser Umstand den Reisenden nicht zur Rückerstattung des Reisepreises, auch nicht anteilig. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Reisenden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

6. Rücktritt durch den Reisenden

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der gebuchten Reise zurücktreten. Entscheidend für die Wirksamkeit des Vertragsrücktritts ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Die Rücktrittserklärung bedarf der Textform gemäß §126b BGB.

Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind ersparte Aufwendungen sowie mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Für einen durch den Reisenden erklärten Reiserücktritt entsteht dem Reiseveranstalter ein pauschalierter Anspruch auf Stornierungsgebühren wie folgt: Bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 10 % des Reisepreises, mindestens jedoch 50 €, vom 29. bis 15. Tag: 30 %, vom 14. bis 7. Tag: 50 %, vom 6. bis 1. Tag: 70 %, am Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise: 90 %. Dem Reisenden steht das Recht frei, einen Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt der Reise dem Reiseveranstalter keine oder geringere Kosten entstanden sind, als die in den Stornierungspauschalen ausgewiesenen Gebühren. Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Reiseteilnehmer nicht rechtzeitig zu den in den Reisedokumenten bekanntgegebenen Zeiten am jeweiligen Abflughafen oder Abreiseort einfindet, oder wenn die Reise wegen Fehlens der Reisedokumente wie z. B. Reisepass nicht angetreten wird.

7. Umbuchungen und Ersatzpersonen

Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner Person ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen (s. Ziff. 1) nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter gesamtschuldnerisch für den

Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

Werden einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen wichtigen Gründen (z. B. Verletzung) nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf Erstattung.

8. Rücktritt und Vertragskündigung durch den Veranstalter

Der Reiseveranstalter ist berechtigt, in nachfolgenden Fällen vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag zu kündigen.

Ohne Einhaltung einer Frist:

Wenn der Reisende die für die spezielle Reiseveranstaltung erforderlichen körperlichen Voraussetzungen nicht hinreichend erfüllt bzw. die mitgebrachte Ausrüstung für den vorgesehenen Zweck nicht ausreichend tauglich ist (s. a. Ziff. 1).

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters bzw. dessen Tourguides nachhaltig stört oder sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies betrifft auch das wiederholte Nichtbefolgen von Anweisungen des Guides oder beispielsweise riskante, fahrlässige Fahrmanöver, welche die Sicherheit anderer Reiset Teilnehmer oder die der Tourguides gefährden. Bei Kündigung durch den Reiseveranstalter bleibt ihm der Anspruch auf den Reisepreis erhalten; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich Erstattungen durch Leistungsträger. Eventuell entstehende Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der gekündigte Störer selbst.

Mit Einhaltung einer Frist von 4 Wochen vor Reisebeginn:

Wenn eine im Katalog und in der Reisebestätigung angegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, kann der Reiseveranstalter den Vertrag einseitig mit einer vierwöchigen Frist kündigen. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Reisenden darüber in Kenntnis zu setzen und den gezahlten Reisepreis umgehend und vollständig zu erstatten.

Wenn dem Reiseveranstalter die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten unzumutbar geworden ist. Gründe für eine Unzumutbarkeit kann ein zu geringes Buchungsaufkommen sein, so dass die dem Reiseveranstalter im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Opfergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Ein vierwöchiges Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters besteht jedoch nur, sofern er die dazu führenden Umstände nicht selbstschuldnerisch zu vertreten hat oder wenn er diese Umstände nicht nachweisen kann. Die Rücktrittserklärung wird dem Reisenden unverzüglich zugesendet.

9. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise bei Vertragsschluss infolge einer nicht vorhersehbaren höheren Gewalt (z. B. Sturm, Gewitter, Erdbeben, etc.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die abbruchsbedingte Rückbeförderung aufgrund höherer Gewalt sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Sonstige, individuelle Mehrkosten trägt der Reisende alleine (z. B. bei verletzungsbedingtem Reiseabbruch eines Teilnehmers).

10. Haftung des Reiseveranstalters

Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns, unter Berücksichtigung der jeweiligen Orts- und Landesüblichkeiten, für das ordnungsgemäße Erbringen der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen und für die sorgfältige Auswahl und Überwachung der beauftragten Leistungsträger. Ferner haftet er auch für eine gewissenhafte Reisevorbereitung sowie für die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Katalogen bzw. im Internet angegebenen Reiseleistungen sofern er nicht gem. Ziff. 5 vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat.

Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht, so handelt es sich um eine Fremdleistung Dritter. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Falle nach den Beförderungsbestimmungen dieser Fremdleistungsunternehmen, auf die hiermit ausdrücklich hingewiesen wird und die auf Wunsch zugänglich gemacht werden können.

11. Gewährleistung und Abhilfe

Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht (Leistungsstörung des Reiseveranstalters), so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Mangel muss unverzüglich beim Reiseleiter/Tourguide beanstandet werden. Der Reiseveranstalter kann entweder durch die Erbringung einer gleichwertigen Ersatzleistung Abhilfe schaffen oder er kann die Aufforderung zur Abhilfe verweigern, wenn durch sie ein unverhältnismäßiger Aufwand entstünde. Ansprüche wegen Nichterbringung oder nicht vertragsgemäßer Erbringung von Reiseleistungen müssen innerhalb eines Monats nach Reiseende gegenüber dem Reiseveranstalter schriftlich geltend gemacht werden. Diese Form ist auch dann erforderlich, wenn der Mangel bereits während der Reise beanstandet wurde.

Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende nach Rückkehr eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Die Höhe der Minderung muss dabei in dem Verhältnis stehen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Das Recht auf Minderung erlischt, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel während der Reise bei der Reiseleitung/Tourguide anzuzeigen.

Kündigung des Vertrages

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – in seinem eigenen Interesse und aus Beweisierungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung – kündigen. Der Bestimmung einer Fristsetzung für den Reiseveranstalter zur Schaffung von Abhilfe bedarf es dann nicht, wenn die Erbringung einer Abhilfe durch den Reiseveranstalter offensichtlich unmöglich ist oder von ihm verweigert wird. Das gleiche gilt auch dann, wenn die sofortige Kündigung des Reisevertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird bzw. dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Reisende schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

Schadenersatz

Das Recht des Reisenden auf Schadenersatz bleibt unberührt. Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei

denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

12. Begrenzung der Haftung und Gefahrenhinweis

Es obliegt dem Reisenden die Pflicht zu prüfen, inwiefern er den gesundheitlichen Anforderungen (s. a. Ziff. 1) einer solchen Sportreise gewachsen ist. Sollte der Reisende Zweifel an seinem Gesundheitszustand haben, so sollte ein Arzt zur Beurteilung der Reisefähigkeit bzw. der körperlichen Belastungsfähigkeit hinzugezogen werden. Für Schäden, die der Reisende sich oder anderen zufügt, ist er selbst verantwortlich. Es besteht für alle Reisenden unbedingte Helmpflicht zur Vermeidung von Unfallverletzungen. An allen Fahrradtouren, sportlichen Betätigungen aller Art und ähnlichen, mit besonderen Risiken verbundenen Sportunternehmungen, nimmt der Reisende auf eigene Gefahr und Risiko teil. Für etwaige Unfälle und Schäden haftet der Reiseveranstalter nur dann, wenn diese vom Reiseveranstalter durch Vorsatz verschuldet oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurden, nicht jedoch, wenn diese von anderen Teilnehmern oder Dritten verursacht wurden.

Jeder Reiseteilnehmer muss sich der vorhandenen Risiken bewusst sein, die auch durch umsichtige Betreuung des Tourguides nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Weisungen der Reiseleitung nicht Folge geleistet wird oder wegen Nichtbeachtung der jeweiligen Straßenverkehrsordnung.

13. Haftungsbeschränkung des Reiseveranstalters

Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Sachschäden, die nicht Körperschäden (Personenschäden) sind, ist auf den dreifachen Reisepreis je Teilnehmer und Reise beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder der Reiseveranstalter allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Die Beschränkung besteht auch, wenn der Eintritt des Schadens durch Verschulden eines Leistungsträgers (Dritten) verursacht wurde. Die Haftung ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit die Haftung des Leistungsträgers ebenfalls beschränkt oder ausgeschlossen ist. Ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, wie aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Schadenersatzanspruch gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

Für Schäden oder Verlust von Fahrrad oder Gepäck während der Reise oder beim Transport übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Er haftet ebenfalls nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet wurden.

Für alle Schadenersatzansprüche des Kunden gegen den Reiseveranstalter aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Reiseveranstalter für Personenschäden je Teilnehmer und Reise. Dem Teilnehmer wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

14. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung (Tourguide oder Hotelrezeption) mitzuteilen. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft,

einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung gemäß Ziff. 11 nicht ein.

15. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur dann geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Vertragliche Ansprüche der Reisenden verjähren nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach hätte enden sollen. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, bis der Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

16. Bildmaterial

Der Reiseteilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass auf der Tour aufgenommenes Bildmaterial, auf dem er abgebildet ist, für Werbe- und Informationszwecke (Internet, Katalog etc.) vom Reiseveranstalter unentgeltlich genutzt werden darf. Ist er hiermit nicht einverstanden, muss er dies vor Tourantritt gegenüber dem Reiseveranstalter bzw. dessen Tourguide schriftlich erklären.

17. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Die vorstehenden Bestimmungen haben nur Gültigkeit, sofern und soweit nach Drucklegung in Kraft tretende gesetzliche Vorschriften keine anderen Regelungen vorsehen.

18. Allgemeines

Druck- und Darstellungsfehler, sowie technische Irrtümer bleiben dem Reiseveranstalter vorbehalten. Den Fahrzeiten der Beförderungsmittel liegen durchschnittliche Verkehrsverhältnisse zugrunde und die Angaben sind ohne Gewähr. Für Verspätungen und damit entstehenden Folgen und Kosten haften wir nicht. Tritt der Veranstalter als Vermittler einzelner Reiseleistungen wie Flug, Hotel, Mietwagen, Fährtransport etc. auf, so gelten die jeweiligen Bedingungen des fremden Vertragspartners. AGB stehen auf Anfrage zur Verfügung.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wiesbaden. Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur dort verklagen. Für Klagen von dem Veranstalter gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Volkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von dem Veranstalter maßgebend.

20. Veranstalter

Radsportreisen Roland Ruffing
Lilienstraße 6
D-65207 Wiesbaden

21. Datenschutz

Mit der Weitergabe von Namen, Adresse und Telefonnummer – im Sinne einer Teilnehmerliste – erklärt sich der Reiseteilnehmer einverstanden. Alle persönlichen Daten werden vertraulich und nach den gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes behandelt. Ist der Reiseteilnehmer hiermit nicht einverstanden, muss er dies schriftlich vor Tourantritt gegenüber dem Reiseveranstalter bzw. dessen Tourguide zum Ausdruck bringen.